

**Verordnung über das Marktwesen  
(Marktordnung)**

**vom 7. Juli 1999** (Stand 01.01.2007)

---

**MARKTORDNUNG  
der Einwohnergemeinde Allschwil**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
Art. 1	Ziel.....	3
Art. 2	Geltungsbereich.....	3
Art. 3	Zuständigkeiten .....	3
Art. 4	Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission.....	4
Art. 5	Kompetenzen der Marktkommission .....	4
<b>B.</b>	<b>ORGANISATION</b> .....	<b>4</b>
Art. 6	Markttage und Verkaufszeiten .....	4
Art. 7	Gebühren.....	5
Art. 8	Gesuch und Zulassung.....	5
Art. 9	Abmeldung und Nichterscheinen.....	5-6
<b>C.</b>	<b>MARKTBETRIEB</b> .....	<b>6</b>
Art. 10	Aufstellen der Marktstände .....	6
Art. 11	Änderungen an Mietständen.....	6
Art. 12	Transportmittel, Fahrzeugverkehr.....	6
Art. 13	Abräumen, Reinigung .....	6
Art. 14	Abfallentsorgung.....	7
Art. 15	Strom- und Wasseranschlüsse.....	7
Art. 16	Feuerpolizeiliche Vorschriften.....	7
Art. 17	Standbeschriftung, Preisanschrift .....	7
Art. 18	Verbotene Waren und Dienstleistungen .....	8
Art. 19	Verbotene Tätigkeiten und Verkaufsmethoden .....	8
Art. 20	Lebensmittel, Hygiene .....	8
<b>D.</b>	<b>VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>9</b>
Art. 21	Strafbestimmung .....	9
Art. 22	Rechtsmittel.....	9
<b>E.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>9</b>
Art. 23	Aufhebung bisherigen Rechts.....	9
Art. 24	Inkrafttreten .....	9

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, nachstehende Verordnung:

## **Verordnung über das Marktwesen (MARKTORDNUNG)**

### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Ziel**

Die Gemeinde Allschwil fördert das Marktwesen zur Bereicherung eines aktiven und eigenständigen Dorflebens.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

Diese Marktordnung gilt für alle in der Gemeinde Allschwil auf öffentlichem Areal durchgeführten Märkte.

#### **Art. 3 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Das Marktwesen der Gemeinde Allschwil steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Die Marktkommission bereitet die Märkte vor und übt die allgemeine Aufsicht über den gesamten Marktverkehr aus. Ihre Zusammensetzung und ihre Kompetenzen im Einzelnen richten sich nach Art. 4 und 5 dieser Marktordnung.

<sup>3</sup> Die Gemeindepolizei sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie für die Befolgung verkehrspolizeilicher Anordnungen an den Markttagen. Sie überwacht die Einhaltung der massgeblichen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen über die Preisanschriftspflicht. Vorbehalten bleiben andere Zuständigkeiten gemäss dieser Marktordnung.

<sup>4</sup> Die Hauptabteilung Tiefbau-Umwelt besorgt das Anbringen von Verkehrssignalen und Absperrungen, die Zulieferung und den Abtransport der vermieteten Verkaufsstände, das Bereitstellen von Abfallcontainern und die Reinigung des Marktgebietes. Die Kosten dafür werden der Marktrechnung belastet<sup>1</sup>.

<sup>5</sup> Die Kontrolle der Lebensmittel unterliegt in erster Linie den Betreibenden der Marktstände. Das Kantonale Laboratorium Basel-Landschaft macht Stichproben<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Teilrevision vom 06.12.2006 (GRB 881.06)

<sup>2</sup> Teilrevision vom 06.12.2006 (GRB 881.06)

#### **Art. 4 Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission**

<sup>1</sup>Die Marktchefin oder der Marktchef und die fünf weiteren Mitglieder der Marktkommission werden vom Gemeinderat gewählt<sup>3</sup>.

<sup>2</sup>Die Marktchefin oder der Marktchef hat den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Marktkommission selbst.

<sup>3</sup>Die Marktkommission kann zur Beratung weitere Personen, z. B. Behördenmitglieder, Gemeindeangestellte, Funktionärinnen oder Funktionäre des Schweizerischen Marktverbandes, beiziehen.

#### **Art. 5 Kompetenzen der Marktkommission**

<sup>1</sup>Die Marktkommission ist zuständig für

- die Organisation und Durchführung der Märkte,
- die Festlegung und Vorbereitung des Marktgebietes,
- die Einteilung und Nummerierung der verfügbaren Standplätze sowie deren Zuteilung und die Erstellung eines entsprechenden Verzeichnisses,
- die Erteilung von Zusagen und Absagen,
- die Zuweisung der Parkplätze,
- die Publikation und Marktwerbung,
- den Einzug und die Abrechnung der Gebühren,
- die Erstellung eines jährlichen Budgets zu Händen des Gemeinderats,
- die Kontrolle der angemeldeten Platzmasse und Warensortimente,
- die Überwachung des Marktgeschehens und der Einhaltung dieser Marktordnung in Zusammenarbeit mit den Organen der Gemeindepolizei.

<sup>2</sup>Die Marktkommission kann dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.

### **B. ORGANISATION**

#### **Art. 6 Markttage und Verkaufszeiten**

<sup>1</sup>Die Märkte finden jeweils an einem Samstag zwischen 09.00 Uhr und 17.00 Uhr statt. Die genauen Daten werden im schweizerischen Marktkalender und im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Allschwil veröffentlicht.

<sup>2</sup>Die vorgeschriebenen Verkaufszeiten sind verbindlich. Allfällige Abweichungen können nur von der Marktkommission verfügt werden.

---

<sup>3</sup> Teilrevision vom 06.12.2006 (GRB 881.06)

## **Art. 7 Gebühren**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt auf Antrag der Marktkommission die Marktgebühren für die Benützung der Stände und Plätze sowie die weiteren Gebühren im Marktwesen fest.

<sup>2</sup>Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil festgelegt<sup>4</sup>.

## **Art. 8 Gesuch und Zulassung**

<sup>1</sup>Alle Personen, Vereine und Institutionen sind zur Teilnahme an den Märkten berechtigt.

<sup>2</sup>Die Marktverkäuferinnen und Marktverkäufer haben bei der Marktkommission bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Markttag ein schriftliches Gesuch um Teilnahme einzureichen. Im Gesuch ist das Warenangebot genau zu deklarieren.

<sup>3</sup>Eine Marktteilnahme ohne schriftliches Gesuch und Zusage oder ausserhalb des festgelegten Marktgebietes ist nicht zulässig. Die schriftliche Zusage ist am Markttag vorzuweisen. Die Marktkommission kann Ausnahmen bewilligen, wenn es die Platzverhältnisse erlauben.

<sup>4</sup>Die Zulassung kann verweigert werden, wenn das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht. Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und gut durchmischtes Angebot und auf ein angemessenes Verhältnis zwischen professionellen und nicht professionellen Marktverkäuferinnen und Marktverkäufern zu achten. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

<sup>5</sup>Zugewiesene Standplätze dürfen nur mit Bewilligung der Marktkommission an Dritte abgetreten werden.

<sup>6</sup>Zusagen oder Absagen sind den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Markttag schriftlich mitzuteilen.

<sup>7</sup>...<sup>5</sup>

## **Art. 9 Abmeldung und Nichterscheinen**

<sup>1</sup>Abmeldungen müssen bis spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Markttag erfolgen.

<sup>2</sup>Bei verspäteter Abmeldung werden die Marktgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr für vermehrte Umtriebe in Rechnung gestellt. Die Marktkommission kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Erhebung der Gebühren verzichten.

---

<sup>4</sup> Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Allschwil vom 1. April 1992 (Stand 01. Januar 2005)

<sup>5</sup> Aufgehoben mit Teilrevision vom 06.12.2006 (GRB 881.06)

<sup>3</sup>Über zugeteilte Standplätze, die am Markttag bis 08.30 Uhr nicht belegt sind, kann die Marktkommission ohne Entschädigungsfolge anderweitig verfügen.

<sup>4</sup>Wer seinen zugeteilten Standplatz am Markttag unentschuldigt nicht benützt, hat die Marktgebühren sowie die Bearbeitungsgebühr zu bezahlen und verliert den Anspruch auf diesen Standplatz.

## **C. MARKTBETRIEB**

### **Art. 10 Aufstellen der Marktstände**

<sup>1</sup>Die Marktstände sind an den dafür vorgesehenen Plätzen und gemäss den Weisungen der Marktkommission aufzustellen. Insbesondere sind die Verkaufsfrenten einzuhalten.

<sup>2</sup>Es ist darauf zu achten, dass der Fussgängerkehr nicht behindert wird und dass die Zugänge zu Haus- und Ladentüren frei bleiben.

<sup>3</sup>Die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer haften für alle Schäden, die wegen Nichtbefolgung dieser Vorschrift entstehen.

### **Art. 11 Änderungen an Mietständen**

An gemieteten Marktständen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandlungen entsteht eine Ersatzpflicht.

### **Art. 12 Transportmittel, Fahrzeugverkehr**

<sup>1</sup>Transportmittel, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände sind auf öffentlichen Plätzen und Strassen so abzustellen, dass sie den Durchgangsverkehr nicht behindern. Die Weisungen der Marktkommission und der Gemeindepolizei sind zu beachten.

<sup>2</sup>Während den Marktöffnungszeiten ist jeder Fahrzeugverkehr innerhalb des Marktparimeters verboten; Ausnahmen gelten für den Sanitätsdienst, die Polizei und die Feuerwehr.

### **Art. 13 Abräumen, Reinigung**

Die Standplätze sind innert einer Stunde nach Marktschluss in geräumtem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Bei unzureichender Reinigung ist eine spezielle Reinigungsgebühr zu bezahlen.

## **Art. 14 Abfallentsorgung**

<sup>1</sup>Die Verkäuferinnen und Verkäufer von Imbisswaren und Getränken sind verpflichtet, einen geeigneten Abfallbehälter aufzustellen. Sie haben ihren Abfall zur Entsorgung selbst mitzunehmen oder bei der Marktkommission die Gebührenmarken für die Abfallsackgebühr gegen Bezahlung zu verlangen.

<sup>2</sup>Die von der Gemeinde aufgestellten Abfallbehälter stehen den Marktbesucherinnen und Marktbesuchern zur Verfügung.

## **Art. 15 Strom- und Wasseranschlüsse**

Die Marktverkäuferinnen und Marktverkäufer müssen grundsätzlich selbst für Strom- und Wasseranschlüsse besorgt sein. Stellt die Gemeinde solche Anschlüsse zur Verfügung, so werden allfällige Kosten für Stromzufuhr und Steckdosensanschluss oder für Wasseranschlüsse nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

## **Art. 16 Feuerpolizeiliche Vorschriften**

Die Marktverkäuferinnen und Marktverkäufer dürfen keine feuergefährlichen Geräte zu Beleuchtungs-, Koch- oder Heizzwecken usw. verwenden. Bei Zuwiderhandlung haften sie für die entstehenden Schäden.

## **Art. 17 Standbeschriftung, Preisanschrift**

<sup>1</sup>Die Marktstände sind an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild der Marktverkäuferin oder des Marktverkäufers bzw. der verantwortlichen Gruppierung zu versehen.

<sup>2</sup>Die Marktverkäuferinnen und Marktverkäufer haben die angebotenen Waren mit dem tatsächlich zu bezahlenden Detailpreis anzuschreiben. Im Übrigen gelten die Preisvorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG), SR 241; eidgenössische Preisbekanntgabeverordnung vom 11. Dezember 1978 (PBV), SR 942.211; kantonale Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Preisvorschriften vom 31. März 1987, SGS 564.1

## **Art. 18 Verbotene Waren und Dienstleistungen**

<sup>1</sup>Das angebotene Warensortiment muss den Angaben im schriftlichen Gesuch entsprechen.

<sup>2</sup>Am Markt nicht angeboten oder zur Schau gestellt werden dürfen:

- Arznei- und Heilmittel,
- gesundheitsschädliche oder gifthaltige Erzeugnisse,
- frisches Fleisch und Fische,
- explosions- und feuergefährliche Artikel,
- gefährliche Gegenstände wie Waffen, Schlangensprays, Steinschleudern, Druckluft-Wasserpistolen usw.,
- Druckerzeugnisse, Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen.

## **Art. 19 Verbotene Tätigkeiten und Verkaufsmethoden**

<sup>1</sup>Das Veranstalten reiner Propaganda- und Werbeaktionen ist verboten.

<sup>2</sup>Das Veranstalten von Glücksspielen um Geld oder Waren ist verboten.

<sup>3</sup>Das zudringliche politische Werben, das zudringliche Auffordern zum Kauf sowie der zirkulierende Strassenverkauf sind verboten.

## **Art. 20 Lebensmittel, Hygiene**

<sup>1</sup>Die am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung<sup>7</sup>.

<sup>2</sup>Die angebotenen Lebensmittel müssen mindestens 50 cm oberhalb des Bodens ausgebreitet sein.

<sup>3</sup>Backwaren, Zuckerwaren, Schnittkäse und ähnliche Frischprodukte müssen durch Einzelverpackung oder geeignete Abdeckung vor Verunreinigung geschützt werden.

<sup>4</sup>Für frische Pilze ist eine datierte Kontrollbescheinigung gut sichtbar anzubringen.

<sup>5</sup>Leicht verderbliche Milchprodukte sind gekühlt aufzubewahren.

<sup>6</sup>Der Verkauf von Dauerwürsten, Trockenfleisch, geräucherten Fleischprodukten usw. ist nur bei hygienisch einwandfreier Präsentation erlaubt.

---

<sup>7</sup> Insbesondere eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992, SR 817.0; eidgenössische Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005, SR 817.02; kantonale Lebensmittelverordnung, SGS 972.11



## **D. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**

### **Art. 21 Strafbestimmung**

<sup>1</sup>Wer die Bestimmungen dieser Marktordnung missachtet, wird in leichten Fällen durch die Mitglieder der Marktkommission oder durch die kommunalen Polizeior-gane verwarnt.

<sup>2</sup>Bei groben Verstössen oder nach wiederholter Verwarnung können die Mitglieder der Marktkommission oder die kommunalen Polizeior-gane die fehlbare Person vom Markt weisen. In besonders schweren Fällen kann die fehlbare Person ausserdem durch Verfügung der Marktkommission für eine gewisse Dauer oder für immer vom Marktbesuch ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup>Die massgeblichen Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen und kommu-nalen Rechts bleiben vorbehalten.

### **Art. 22 Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Marktkommission kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat hört die Marktkommission an, bevor er entscheidet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über das Beschwerdeverfah-ren<sup>8</sup>.

## **E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die bisherige Marktordnung der Gemeinde Allschwil vom 10. August 1977 samt Gebührentarif vom September 1978 mit späterer Änderung wird aufgehoben.

### **Art. 24 Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt rückwirkend am 1. Juli 1999 in Kraft (Gemeinderatsbe-schluss Nr. 479.99 vom 7. Juli 1999).

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:            Der Verwalter:  
Dr. Anton Lauber        Max Kamber

---

<sup>8</sup> §§ 172 – 176 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, SGS 180

Teilrevision gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 06. Dezember 2006  
(Geschäft 881.2006). Sie tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2007 in Kraft.

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:	Der Verwalter:
Dr. Anton Lauber	Max Kamber